

Kurzinfo

Photovoltaik-Anlagen auf Wohngebäuden und damit verbundene Steuerpflichten

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf kleinere Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bis ca. 20 kWp, die auf Dächern von privat genutzten Immobilien installiert werden sollen und bei denen beabsichtigt wird, vom erzeugten Strom einen Teil selbst zu verbrauchen und den Überschuss ins öffentliche Netz einzuspeisen, um eine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) zu erhalten. Sie stellen die grundsätzlichen steuerlichen Pflichten zum Zeitpunkt September 2021 dar und können eine steuerliche Beratung bzw. den Kontakt zur Finanzverwaltung im Einzelfall nicht ersetzen.

Wer eine Photovoltaik Anlage betreibt und einen Teil oder sämtlichen damit erzeugten Strom gegen Bezahlung in das Stromnetz des Stromanbieters einspeist, **erhält aus steuerrechtlicher Sicht den Status eines Unternehmers**. Dies gilt auch dann, wenn das Haupteinkommen in einem Angestelltenverhältnis verdient wird. Von der Gewerbesteuer sind kleinere Solaranlagen befreit, ebenso von der Mitgliedschaft in der IHK.

1. PV-Anlage bis 10 kWp ohne Finanzamt

Wer möglichst keinen Aufwand mit dem Finanzamt bezüglich der eigenen PV-Anlage haben möchte, kann dies seit Sommer 2021 für sich entsprechend regeln. Voraussetzung ist, dass die Anlage kleiner als 10 kWp ist.

Damit die Betreiberin oder der Betreiber einer PV-Anlage weder bei der Einkommensteuer noch bei der Umsatzsteuer herangezogen wird, ist folgendes zu tun:

► **Einkommensteuer:** Teilen Sie dem Finanzamt schriftlich mit, dass Sie Ihre Anlage ohne Gewinnerzielungsabsichten betreiben. Dann ist für die PV-Anlage keine Einkommensteuererklärung erforderlich.

Wie das Bundesfinanzministerium im Juni 2021 festgelegt hat, ist in diesen Fällen „der steuerpflichtigen Person aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen zu unterstellen, dass diese

nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Bei ihnen liegt grundsätzlich eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei vor. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.“

► **Umsatzsteuer:** Es wird keine Umsatzsteuer erhoben, wenn Sie von der sogenannten **Kleinunternehmerregelung** Gebrauch machen. Denn die Umsätze mit einer normalen PV-Anlage auf einem Wohngebäude werden die hierfür maßgebliche Grenze (zurzeit 22.000 € im Jahr) nicht überschreiten. In diesem Fall wird auf die Erhebung der Umsatzsteuer verzichtet und es besteht keine Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen. Dies ist bei der Anmeldung der PV-Anlage beim Finanzamt zu erklären.

► **Merke:** Wenn Sie dem Finanzamt also beides mitteilen –keine Gewinnerzielungsabsicht bei einer Anlage kleiner 10 kWp ist und Entscheidung für Kleinunternehmerregelung– können Sie ohne weiteren Papierkram Ihre Anlage betreiben.

► In der Konsequenz bedeutet dies, dass Sie dann den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage und aus sämtlichen laufenden Kosten nicht geltend machen können. Wer sich nicht für die Kleinunternehmerregelung entscheidet, wird in der Umsatzsteuer regulär besteuert.

2. Reguläre Besteuerung von PV-Anlagen

› Einkommensteuer:

Als Unternehmer bzw. Unternehmerin, die eine Photovoltaik-Anlage betreibt, müssen Sie den Gewinn aus dem Betreiben einer PV-Anlage ermitteln und versteuern. Dies geschieht in der Einkommensteuererklärung. Sie besteuert Einkünfte, also den Gewinn.

› Hinzu kommt eine **umsatzsteuerliche Behandlung**.

Die Umsatzsteuer als Verkehrssteuer besteuert den Austausch (Verkehr) von Lieferungen und Leistungen. Hier gibt es für die Betreiber von kleinen PV-Anlagen eine vereinfachte Abwicklung mit der Kleinunternehmer-Regelung (siehe oben). Es kann aber auch die reguläre Besteuerung für Umsätze gewählt werden.

2a. Einkommensteuerpflicht

Mit der gewährten Vergütung erzielen Sie grundsätzlich Einnahmen aus einer gewerblichen Betätigung. Wegen der geringen Umsätze bzw. Einnahmen einer privaten PV-Anlage auf einem Wohnhaus kann der Gewinn/Verlust durch eine Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt werden (keine Buchführungspflicht). Dabei sind die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben in der Regel nach dem Zu- bzw. Abflussprinzip zu erfassen (Zeitpunkt der Einnahme bzw. Ausgabe gem. Zugang/Abgang auf dem Bankkonto oder in bar). Das füllt man i.d.R. mit einem Elster-Formular online aus, zusammen mit der Einkommensteuererklärung. Der nach der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben verbleibende Gewinn oder Verlust ist dann in der Einkommensteuererklärung mit der Anlage G zu erklären.

Zu den **Betriebseinnahmen** zählt die Vergütung für den ins Netz eingespeisten Strom, aber auch der von der PV-Anlage erzeugte Strom, den man selbst verbraucht hat (Entnahme). Die Entnahme ist mit dem „Teilwert“ anzusetzen. Dieser Teilwert des selbstverbrauchten Stroms ist nicht der Wiederbeschaffungswert des Endverbrauchers,

sondern der Herstellungswert des Anlagenbetreibers, also etwa 10 oder 12 Cent. Es gibt auch Finanzämter, die beispielsweise den Eigenverbrauch ertragssteuerlich pauschal mit 20 Cent ansetzen wollen, was zu hoch angesetzt sein dürfte.

Zu den **Betriebsausgaben** zählt in erster Linie die Abschreibung (AfA) der PV-Anlage. Sie kann gemäß ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 20 Jahre gleichmäßig abgeschrieben werden. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (z.B. von der KfW) mindern die Bemessungsgrundlage für die AfA, ggf. bei späterem Eingang, auch noch nachträglich (alternativ: Ansatz als Einnahme, s.o.). Die laufenden Kosten für die PV-Anlage sind regelmäßig als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dazu zählen insbesondere Kosten für Wartung, Zählermiete, Versicherung oder Instandhaltungsarbeiten, immer inklusive der dabei in Rechnung gestellten Umsatzsteuer. Zudem sind auch die Schuldzinsen bei einer Fremdfinanzierung Betriebsausgaben. Erforderliche Arbeiten an der Anlage selbst und den dazugehörigen notwendigen technischen Komponenten sind grundsätzlich nur dann sofort abziehbare Betriebsausgaben, sofern im Einzelfall nicht nachträgliche Anschaffungskosten vorliegen (z.B. die bestehende Anlage ergänzt wird).

Die Finanzverwaltung prüft meistens, ob Sie an Hand einer **Wirtschaftlichkeitsberechnung** über die Dauer der Anlagennutzung (20 Jahre, s.o.) überhaupt einen Gesamtgewinn erzielen können. Bei anfänglichen Verlusten (z.B. bei einer Fremdfinanzierung in den ersten Jahren, bei denen die anfallenden Schuldzinsen zu einem Verlust beitragen) kann die jährliche Einkommensteuerfestsetzung daher für diese gewerbliche Betätigung „vorläufig“ erfolgen und ggf. später wieder geändert werden. Ist an Hand der Wirtschaftlichkeitsberechnung über die Gesamtdauer der Nutzung von vornherein mit einem Verlust zu rechnen, wird die Finanzverwaltung unterstellen, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorhanden ist und Verluste steuerlich nicht anerkennen („Liebhaberei“).

2 b. Umsatzsteuerpflicht

Soweit Sie den erzeugten Strom ganz oder teilweise in das allgemeine Stromnetz einspeisen, dient die Anlage der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung und begründet damit die Unternehmereigenschaft.

Sie können den damit verbundenen Aufwand vermeiden, wenn Sie von der sogenannten **Kleinunternehmerregelung** Gebrauch machen, siehe oben.

Sie können sich aber auch gezielt für die **Regelbesteuerung** entscheiden und auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Sie sind dann für fünf Jahre an die Regelbesteuerung gebunden. Mit der Entscheidung für die Regelbesteuerung haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage und aus sämtlichen laufenden Kosten geltend zu machen, das heißt, Sie bekommen in diesem Fall die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückerstattet. Sie sind dann verpflichtet, im Jahr der Anschaffung und im folgenden Kalenderjahr vierteljährliche Voranmeldungen abzugeben, in denen Sie die Umsätze und etwaige Vorsteuern erklären. Die Anmeldung muss regelmäßig bis zum 10. eines Folgemonats abgegeben werden und muss per „Elster“ online erfolgen. Anschließend reicht dem Finanzamt in der Regel die jährliche Abgabe einer Umsatzsteuererklärung. Im Fall der (bei der Anmeldung zu beantragenden) **Ist-Versteuerung** sind die Umsätze und Vorsteuern für den Voranmeldungszeitraum (Monat/Jahr) anzumelden, der dem Zu- und Abflussprinzip (wie schon bei der Einkommensteuer) entspricht.

Bei **Regelbesteuerung der Umsatzsteuer** bzw. Mehrwertsteuer gilt zudem folgendes:

Zu den **Betriebseinnahmen** zählt die vom Netzbetreiber erhaltene Einspeisevergütung zusammen mit der dabei erhaltenen an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer. Auch der selbst verbrauchte Strom zählt als Umsatz. Hierfür setzen Sie den Preis an, den Sie bei Ihrem

Energieversorger bezahlen. Daneben sind auch Umsatzsteuerbeträge zu berücksichtigen, die als Vorsteuer vom Finanzamt rückerstattet werden, z.B. eine anfängliche Rückerstattung der Umsatzsteuer aus den Anschaffungskosten der PV-Anlage. Die an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer ist als Betriebsausgabe anzusetzen.

Der ermittelte **Eigenverbrauch** ist wiederum als „unentgeltliche Wertabgabe“ zu versteuern. Hierzu wird das Formblatt „Unentgeltliche Wertabgabe einer PV-Anlage nach § 3, Abs.1b Nr.1 UStG“ genutzt. Der verbrauchte Strom ist dabei mit dem vor Ort üblichen Bezugswert zu bewerten, d.h. mit dem Betrag, wie ihn der örtliche Energieversorger seinen Kunden zum gleichen Zeitpunkt in Rechnung stellt. Im Gegenzug kann die gezahlte Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen, wie oben beschrieben, als **Vorsteuer** geltend gemacht werden.

Angesichts immer weiter sinkender Anschaffungskosten stellt sich die Frage, ob der Vorteil des Vorsteuerabzugs bei der Regelbesteuerung wirklich den damit verbundenen Aufwand rechtfertigt, zudem Ihr zu versteuernder Eigenverbrauch an die (voraussichtlich steigenden) Strompreise gekoppelt bleibt.



Batteriespeicher

Bei der Anschaffung eines Batteriespeichers prüft die Finanzverwaltung derzeit, ob dieser direkt zusammen mit der PV-Anlage angeschafft wurde oder erst später. Bei einer Anschaffung zusammen

mit der PV-Anlage gelten in der Regel die vorgenannten Regelungen analog. Bei einer späteren Anschaffung vertritt die Finanzverwaltung jedoch häufig die Auffassung, der Batteriespeicher gehöre nicht zum Unternehmen, weil er nicht der Erzielung von Einnahmen (der Einspeisevergütung nach dem EEG) diene. Die Sachlage wird hier im Einzelfall häufig noch unterschiedlich behandelt und wurde zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erläuterungen noch nicht vom Bundesfinanzhof abschließend geklärt.

Gewerbsteuerpflicht

Mit einer Gewerbesteuerbelastung müssen Sie nicht rechnen, da die dort maßgeblichen Freibeträge bei der anzunehmenden Anlagengröße nicht überschritten werden dürften.

Gewerbeanmeldung

Ob und in welchen Fällen eine private Photovoltaikanlage gesondert als Gewerbe bei der zuständigen Kommune anzumelden ist, muss im Einzelfall erfragt werden. Wenn die Anlage auf dem Dach eines selbstgenutzten Wohngebäudes installiert ist, wird aber auf eine Gewerbeanmeldung in den meisten Kommunen verzichtet.

Linktipps:

Eine detaillierte Darstellung der steuerlichen Pflichten gibt es vom Bayerischen Landesamt für Steuern unter dem Titel: „Hilfe zu Photovoltaikanlagen“. Als Download zu finden unter:

www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/Hilfe_fuer_Photovoltaikanlagen_2021.pdf

Das pv magazine gibt regelmäßig Steuertipps zu PV-Anlagen. Zu finden unter:

www.pv-magazine.de/themen/steuertipps

Kurzdarstellung der steuerrechtlichen Pflichten nach Inbetriebnahme der PV-Anlage

1. Mitteilung an das Finanzamt, dass Sie Betreiber einer Photovoltaik-Anlage sind.

Via Elster muss

- ein Antrag auf steuerliche Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit gestellt werden. Sie erhalten dann eine Umsatzsteuer-Nummer und sofern für die Umsatzsteuer die Regelbesteuerung gewählt wird, muss
- ein weiterer Fragebogen zur Errichtung einer PV-Anlage und Umsatzsteuervoranmeldung ausgefüllt werden. Mit diesem Antrag wird zugleich die Erstattung der Vorsteuer beantragt.

2. Regelbesteuerung Umsatzsteuer

Nach Erhalt der Umsatzsteuer-Nummer muss im ersten Jahr vierteljährlich eine Meldung zu den Einnahmen durch die PV-Anlage abgegeben werden; danach jährlich.

3. Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärung

Jährliche Einkommensteuererklärung mit Einnahme Überschussrechnung und Anlage G sowie Umsatzsteuererklärung, es sei denn die in Kapitel 1 beschriebene Variante wurde gewählt.

© Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH

Stand: September 2020

© Foto: KEAN

